

EINGEGANGEN

(25. März 2021)

SAA

**Sonderabfallagentur
Baden-Württemberg GmbH
Welfenstraße 15
70736 Fellbach**

Telefon (07 11) 951 961 - 0 (Zentrale)
Telefax (07 11) 951 961 - 28
e-mail saa.gmbh@saa.bwl.de
Internet www.saa.de

Fr. Niewianda

Sonderabfallüberwachung

Telefon +49 (0)711 951 961 54
Telefax +49 (0)711 951 961 28

23.03.2021

SAA - Postfach 4251 · D-70719 Fellbach
Kenn-Nr. 32282
TOTAL Feuerschutz GmbH
Industriestr. 13
68526 Ladenburg

Freiwillige Rücknahme nach § 26 KrWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.01.2021 ergänzt durch E-Mail vom 22.03.2021 haben Sie angezeigt, dass Sie die nach Gebrauch Ihrer Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle von Ihren Kunden nach § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) freiwillig zurücknehmen. Gleichzeitig haben Sie damit nach § 26 KrWG die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung und für die gefährlichen Abfälle nach 26a KrWG die Freistellung von Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG beantragt.

Es ergeht daher folgende

I. Entscheidung

Die

TOTAL Feuerschutz GmbH
Industriestr. 13
68526 Ladenburg

wird nach § 26a Absatz 1 KrWG von Nachweispflichten nach § 50 KrWG für die nachfolgend genannten Abfallarten befreit:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	betriebsinterne Abfallbezeichnung	Gesamtmenge in Tonnen
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern) einschließlich Halonen	Schaumlöscher, Wasserlöscher, Halonlöscher, Metallbrandlöscher	225
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Schaum, lose	275
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	Metallbrandlöschpulver, lose	5



Abfallherkunft: Kunden der TOTAL Feuerschutz GmbH im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Rücknahmeorte: TOTAL Feuerschutz GmbH
Industriestraße 13, 68526 Ladenburg

und deren Niederlassungen in

- 12347 Berlin, Gradestraße 50
- 22339 Hamburg, Lademannbogen 128
- 30519 Hannover, Esperantostraße 10
- 71088 Holzgerlingen, Max-Eyth-Straße 35
- 51069 Köln, Waltherstraße 49-51
- 06217 Merseburg, Simon-Hoffmann-Straße 1
- 90451 Nürnberg, Duisburger Straße 57
- 77656 Offenburg, Kornblumenweg 9
- 84347 Pfarrkirchen, Arnstorferstraße 31a
- 01723 Kesselsdorf, Sachsenallee 24
- 82110 Germering; Industriestraße 1
- 19061 Schwerin, Handelsstraße 6
- 66125 Saarbrücken-Dudweiler, Rehgrabenstraße 7

Weitere Niederlassungen sind der SAA bei Bedarf anzuzeigen.

Die Freistellung umfasst den Weg des Abfalls von den Kunden der TOTAL Feuerschutz GmbH im gesamten Bundesgebiet bis zur Annahme an den o.g. Rücknahmeorten.

Diese Freistellungsentscheidung entfaltet ihre Wirksamkeit auch gegenüber den Erzeugern und Besitzern soweit sie die Abfälle an den oben genannten Hersteller/Vertreiber zurückgeben.

Die im Antrag beschriebene Rücknahmelogistik und die beschriebene Handhabung der Abfälle an den Rücknahmeorten sind Bestandteil dieses Bescheides.

Sofern im Rahmen dieser Freistellungsentscheidung gefährliche Abfälle zur Beseitigung entsorgt werden, gelten diese im Sinne des § 5 Sonderabfallverordnung (SAbfVO) als zugewiesen.

Nach § 26 Absatz 3 KrWG wird die freiwillige Rücknahme der nachfolgend genannten nicht gefährlichen Abfälle festgestellt:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	betriebsinterne Abfallbezeichnung	Gesamtmenge in Tonnen
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenige, die unter 16 05 04 fallen	Pulverlöscher, Kohlendioxidlöscher	1.500
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	ABC-Löschpulver und BC-Löschpulver (beides lose)	175

II. Auflagen

1. Den Kunden der TOTAL Feuerschutz GmbH ist auf Nachfrage eine Kopie dieser Freistellungsentscheidung zu überlassen. An den Rücknahmeorten ist eine Mehrfertigung zu hinterlegen. Die Beförderer haben eine Kopie im Fahrzeug mitzuführen. Des Weiteren sind Mitführungspflichten nach § 16 b Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.



2. Die Übernahme der gefährlichen Abfälle ist gegenüber den Kunden der TOTAL Feuerschutz GmbH bis zu den o.g. Rücknahmeorten zu dokumentieren. Hierfür kann ein betrieblicher Übernahmeschein gemäß dem der SAA vorgelegten Muster oder der Übernahmeschein nach § 12 NachwV verwendet werden. Der betriebsinterne Übernahmeschein muss mindestens die Angaben aus dem Übernahmeschein nach § 12 NachwV enthalten. Beide Dokumente müssen zudem einen Hinweis auf die freiwillige Rücknahme durch die TOTAL Feuerschutz GmbH enthalten. Eine Ausfertigung des jeweiligen Übernahmescheins verbleibt beim Kunden. Eine weitere Ausfertigung ist im Register nach § 49 KrWG und den §§ 23-25 NachwV der TOTAL Feuerschutz GmbH für die Dauer von mindestens 3 Jahren ab Ausstellungsdatum aufzubewahren.
3. Die Nachweisführung über den Verbleib der gefährlichen Abfälle hat in Form einer Jahresaufstellung zu erfolgen. Diese ist jährlich zu erstellen und der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH sowie den Knotenstellen der jeweiligen Bundesländer (siehe Anlage 1) bis zum 01. März des Folgejahres unaufgefordert zu übersenden. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung, so ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Die Jahresaufstellung muss für jedes Bundesland gesondert folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des freigestellten Herstellers/Vertreibers
- Betriebsnummer des freigestellten Herstellers/Vertreibers:

H21263030

- Rücknahmeorte mit Betriebsnummern
- Entsorgungszeitraum (Kalenderjahr)
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Angabe des Bundeslandes in dem die Abfälle eingesammelt wurden
- pro Abfallschlüssel und Bundesland entsorgte Menge in Tonnen

Die Jahresaufstellung ist wahlweise

entweder

- in Papierform (siehe Muster Anlage 2) per Post, Fax oder Mail

oder

- über das von der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebene Web-Portal www.zks-abfall.de/nachweisverordnung-zks-abfall-emmv-enrv/elektronische-mengenmeldung vorzulegen.¹⁾

Sofern in den einzelnen Bundesländern erzeugerbezogene Aufstellungen benötigt werden, sind den jeweils zuständigen Behörden auf Verlangen Listennachweise mit Angabe der einzelnen Abfallerzeuger zu überlassen.

¹⁾ Informationen und Regularien für den Zugang zum Web-Portal sind über die Geschäftsstelle der LAG GADSYS, Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Havelstraße 8, 24539 Neumünster erhältlich.

III. Hinweise

Die Befreiung von Nachweispflichten nach § 50 KrWG gilt bis zum Abschluss der freiwilligen Rücknahme. Die weitere Entsorgung der Abfälle unterliegt den Vorgaben der Nachweisverordnung bzw. den jeweils gültigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

Eine Beendigung der freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG durch den freigestellten Hersteller/Vertreiber ist der SAA anzuzeigen.

Von der Befreiung von Nachweispflichten nach § 50 KrWG bleiben die weiteren Pflichten des Abfallerzeugers nach dem KrWG unberührt. Auch entbindet die Befreiung die beteiligten Firmen nicht von Registerpflichten nach § 49 KrWG und den §§ 23-25 NachwV. Länderspezifische Regelungen z.B. Andienungspflichten sind ggf. zu beachten.

Gemäß § 27 KrWG unterliegen Hersteller/Vertreiber bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen den Pflichten eines Besitzers von Abfällen.

Die SAA übermittelt den Knotenstellen der Bundesländer in denen Abfälle freiwillig zurückgenommen werden eine Kopie dieser Entscheidung.

Diese Entscheidung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen (bspw. aus dem Immissionsschutz-, Arbeitsschutz-, Abfall-, Chemikalien- und Gefahrstoffrecht etc.) nicht ein. Für deren Einhaltung hat der freigestellte Hersteller/Vertreiber eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

IV. Geltungsdauer

Diese Freistellung gilt vom 27.05.2021 bis zum 26.05.2026.

Sie kann jederzeit entschädigungslos widerrufen, nachträglich befristet oder mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder zur Sicherstellung einer transparenten Nachweisführung oder zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung geboten ist. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 26 KrWG nicht mehr gegeben sind bzw. nicht mehr vorliegen.

V. Begründung

Die TOTAL Feuerschutz GmbH vertreibt u.a. Feuerlöschgeräte und -pulver an ihre Kunden im Bundesgebiet und nimmt die nicht mehr gebrauchsfähigen Erzeugnisse im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch ihre Service-Techniker freiwillig zurück. Hierzu betreibt sie bereits seit dem Jahr 1997 ein entsprechendes Rücknahmesystem.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 ergänzt durch E-Mail vom 22.03.2021, zeigte die TOTAL Feuerschutz GmbH eine Fortführung des Rücknahmesystems für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Die Anzeige wurde nach § 26 KrWG mit dem Antrag auf Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung und für die gefährlichen Abfälle nach § 26a Absatz 1 KrWG mit dem Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten nach § 50 KrWG verbunden.

Eine Befreiung von Nachweispflichten nach § 50 KrWG war zu erteilen, da dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die freiwillige Rücknahme erfolgt in Wahrnehmung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG. Durch

die Rücknahme wird die Kreislaufwirtschaft gefördert. Die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle bleibt gewährleistet. Die Nachweisführung bleibt in vereinfachter Form durch die Vorlage von Jahresaufstellungen bestehen. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Annahme der Abfälle an den Rücknahmeorten ist sichergestellt. Auflagen und Befristungen sind erforderlich, um die Abfallströme überwachen zu können.


VI. Gebühren

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH entweder schriftlich (Postfach 4251, 70719 Fellbach) oder mündlich zur Niederschrift (Bürogebäude: Welfenstraße 15, 70736 Fellbach) einzulegen.

Mit freundlichem Gruß



i. A. Dorothea Niewianda

Verzeichnis der Knotenstellen (nur bei freiwilliger Rücknahme nach § 26 KrWG)

Bundesland	Name der Knotenstelle	Adresse der Knotenstelle	Landes- kenner
Schleswig-Holstein	GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH	Havelstraße 7 24539 Neumünster	A
Hamburg	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)	Billstraße 84 20539 Hamburg	B
Niedersachsen	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	Goslarsche Straße 3 31134 Hildesheim	C
Bremen	Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr	Contrescarpe 72 28195 Bremen	D
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 52.04	Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf	E
Hessen	Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt Dezernat IV/Da 42.1	Wilhelminenstr. 1-3 64278 Darmstadt	F
Rheinland-Pfalz	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH	Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34 55130 Mainz	G
Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt Dienststelle Hof	Hans-Högn-Straße 12 95030 Hof	I
Saarland	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken	K
Berlin	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	Brückenstraße 6 10179 Berlin	L
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern Abt. Immissionsschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft	Postfach 13 38 18263 Güstrow	M
Sachsen-Anhalt	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Reideburger Straße 47-49 06116 Halle	N
Brandenburg	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	Postfach 60 13 52 14413 Potsdam	P
Thüringen	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Referat 74 Außenstelle Weimar Dienstgebäude 1	Harry-Graf-Kessler-Straße 1 99423 Weimar	R
Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Abt. 4, Ref. 41 – Wertstoffwirtschaft	Zur Wetterwarte 11 011109 Dresden	S

Anlage 2

Freistellungsentscheidung vom 23.03.2021
 freigestellter Hersteller/Vertreiber:
 TOTAL Feuerschutz GmbH
 Industriestr. 13
 68526 Ladenburg
 Betriebsnummer: H21263030

Rücknahmeort zum Beispiel:
 TOTAL Feuerschutz GmbH
 Industriestr. 13
 68526 Ladenburg
 Betriebsnummer: H21263030

Entsorgungszeitraum: Kalenderjahr 20.....

		Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung		
		16 05 04*	16 05 07*	16 10 01*
		gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich halonen)	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	wässrige, flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
Herkunft Bundesland		Jahresmenge in Tonnen		
Erzeugernummer				
Schleswig-Holstein	AS0000000			
Hamburg	BS0000000			
Niedersachsen	CS0000000			
Bremen	DS0000000			
Nordrhein-Westfalen	ES0000000			
Hessen	FS0000000			
Rheinland-Pfalz	GS0000000			
Baden-Württemberg	HS0000000			
Bayern	IS0000000			
Saarland	KS0000000			
Berlin	LS0000000			
Mecklenburg-Vorpommern	MS0000000			
Sachsen-Anhalt	NS0000000			
Brandenburg	PS0000000			
Thüringen	RS0000000			
Sachsen	SS0000000			
Summe		0	0	0